

Schweizerische Militärnotizen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **31 (1955-1956)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deren Übungen einberufen werden kann. In der Befehlsordnung ist festgehalten, daß Befehle nur abgelehnt werden können, wenn sie gegen die Gesetze und strafrechtlichen Bestimmungen verstoßen. Im Dienstreglement des Bundesheeres ist festgehalten, daß allen Soldaten das Recht zusteht, Wünsche vorzubringen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, wobei festgehalten wird, daß Beschwerden über Befehle erst nach deren Ausführung gestattet sind. Gehorsamsverweigerung und jede andere Verletzung militärischer Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

Neben der rein militärischen Ausbildung sollen die Soldaten des Bundesheeres im staatsbürgerlichen Unterricht gefördert werden, da man sich auch in Oesterreich heute der Bedeutung der geistigen Landesverteidigung bewußt ist. Dagegen ist jede parteipolitische Betätigung im Heere strikte untersagt, wobei aber die Orientierung über das politische Tagesgeschehen durch die allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht unterbunden werden darf. Die Wehrmänner genießen die gleichen Rechte wie alle Staatsbürger, dürfen sich aber an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen nicht in Uniform beteiligen. Es ist vorgesehen, besondere Vertreter zuzulassen, welche den Stand der Wehrmänner bei Fragen und Problemen der Urlaubsregelung, Disziplinarangelegenheiten, beim Vorbringen von Wünschen, Anregungen und Beschwerden vertreten.

Besondere Erwähnung verdient die Bestimmung, daß es den Wehrpflichtigen

untersagt ist, sich vor der Leistung der aktiven Wehrpflicht zu verheiraten. Berufs-offiziere und Wehrmänner, die sich freiwillig zu längeren Dienstzeiten verpflichten, dürfen vor Erreichung des 30. Lebensjahres nur heiraten, wenn das zuständige Ministerium seine Zustimmung gibt. Die Berufs-offiziere und über die aktive Dienstzeit hinaus dienende Wehrmänner haben Anspruch auf Urlaub, nicht aber die Wehrpflichtigen. Kurzfristige Befreiung vom Dienst kann aber in dringenden Fällen gewährt werden.

Eine Bestimmung hält fest, daß Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung für die Verwendung als Offiziere und Unteroffiziere geeignet sind und das 28. Lebensjahr vollendet haben, nach Ableistung bestimmter freiwilliger Dienste zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve ernannt werden können. Es wird interessant sein, sich zu gegebener Zeit mit der Praxis dieses Vorgehens näher zu befassen.

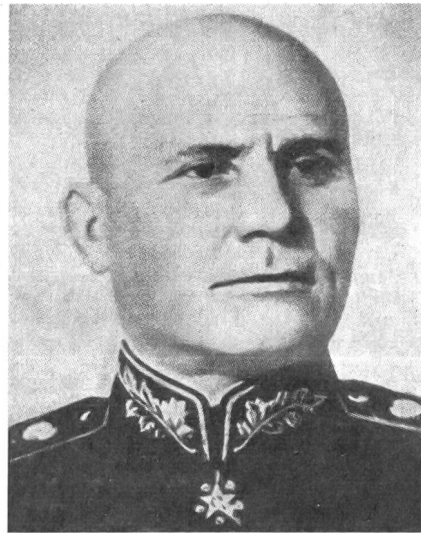
Italienische Armee
Fallschirmjäger mit Raketenrohr

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundesheeres sind im Budget 1955 eine Summe von 150 Millionen Schilling vorgesehen. Eine relativ kleine Summe, wenn man bedenkt, was eine moderne Armee heute kostet.

Schweizerische Militärnotizen

Mit Weisung vom 1. Juni 1955 wurden und werden die Handfeuerwaffen mit einem Namensplättchen aus Kunststoff versehen, das in Bleistiftschrift folgende Angaben enthält:

Auf der einen Seite: Name, Vorname, Geburtsjahr, Einteilung und Adresse des Waffeninhabers und auf der anderen Seite: die Waffennummer. Das Namensplättchen wird unter der Kolbenplatte versorgt und durch eine der Schrauben festgehalten. Die Namensplättchen werden abgegeben und beschriftet in den Rekruten- und Kaderschulen, in den Wiederholungs- und Ergänzungskursen, bei den gemeindeweisen Inspektionen und anlässlich von Wiederbewaffnungen und Wiederausrüstungen durch das Zeughaus. Für Leihwaffen wird das Namensplättchen durch das die Leihkontrolle führende Zeughaus abgegeben. Die Waffeninhaber sind verpflichtet, Mutationen auf dem Namensplättchen laufend nachzutragen. Im Falle von Verwechslungen setzen sich die Waffeninhaber direkt miteinander in Verbindung und tauschen die Waffen aus.



Iwan Stepanowitsch Konjew

In einer der furchtbarsten Schlachten an der Ostfront, im Juli 1943 im Kursker Bogen zwischen Orel und Bjelgorod, gewann der General der «Steppenarmee», Iwan S. Konjew, mit dem Abwehriessieg auch die strategische Initiative im Osten endgültig für die Sowjets. An den Namen Konjew heften sich auch sonst noch eindrucksvolle Erinnerungen an Höhepunkte des Kriegsverlaufs im Osten: Kalinin im Dezember 1941, Uebergang über den Dnjepr im Oktober 1942, Kursk, Orel und Kanew, Dnjeppropetrowsk, Charkow und Tscherkassy, die Besetzung von Schlesien, Sachsen und der Tschechoslowakai. Seit Mitte Mai d. J. ist Konjew Oberkommandierender der Ostblockstreitkräfte.

Konjews Karriere bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war unauffällig. 1897 als Sohn eines Kleinbauern geboren, trat er 1918 gleichzeitig in die KPdSU und in die Rote Armee ein, schlug sich mit den

Truppen Koltshaks, besuchte die Kriegsschule, wurde 1926 Regiments-Kommandeur, absolvierte die Frunseakademie, tat sich im finnischen Krieg hervor, wurde im September 1941 zum Generaloberst befördert (OB der «Kalinin-Front»), 1943 als Armeegeneral OB der «Steppenfront», seit Februar 1942 Marschall, vertrat 1945 die Sowjetunion im Alliierten Kontrollrat für Oesterreich, wurde 1946 OB der sowjetischen Besatzungsarmee in Oesterreich und trat 1946 an die Stelle Schukows als OB der Landstreitkräfte der UdSSR. Gegen Ende 1950 war er mit einem umfangreichen Stab in Karlsbad tätig, vermutlich zur Reorganisation und Koordinierung der Satellitenstreitkräfte. Später befehligte er den 9. Wehrkreis («Transkarpathen», mit Sitz in Lemberg).

Der Welt wurde sein Name wieder geläufiger, als er am 23. Dezember 1953 als Vorsitzender eines Obersten Gerichtshofes Berija zum Tode verurteilte. Mit seiner Rolle im Fall Berija rückte Konjew — bis dahin eher nur als Heerführer bekannt — in die Spitzengruppe der innerpolitischen und parteiischen Intrigen-Regisseure der Sowjetunion. Im Berija-Prozess nahm ja die Armee Rache an der Polizei für die blutige Tschatschewski-Säuberung des Jahres 1937, sie stieß die Polizei aus dem Polit-Büro und machte sie für die Armeeführung endgültig unschädlich. Insoweit gehört also Konjew zu jener bemerkenswerten Gruppe im innerpolitischen sowjetischen Machtkampf, die mit dem Sieg des Heeres über die Polizei einen ungeheuren Machtzuwachs des Militärs erstrebte und auch erzielte — einen Machtzuwachs, für den die Berufung des

Der Mensch ist trotz aller technischen Fortschritte noch immer die wichtigste Waffe im Kriege, und die Moral des Soldaten der wichtigste Einzelfaktor im Kampf. Oberstes Ziel muß daher sein, die Einzelpersönlichkeit als Glied des Ganzen zu erhalten und zu fördern. Die Ausbildung soll nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, sondern auch Anlagen und Kräfte entwickeln.

Ernst Golling

Italienische Infanterie
Sardinische Grenadiere

ATP

